

mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit (vgl# dazu die Anmerkungen zu § 121 StGB)*

Die beiden Begehungsformen des § 126 StGB unterscheiden sich nach der Zielrichtung des angewendeten Mittels* Bei der gewaltsamen Wegnahme dient die Gewaltanwendung oder Drohung dem Zweck, einen geleisteten oder einen zu erwartenden Widerstand gegen die Wegnahme zu überwinden oder von vornherein zu verhindern oder die Wegnahme zu dulden* Dabei kann sich die Gewaltanwendung oder Drohung gegen äde Person richten, die gegen die Wegnahme Widerstand leistet oder leisten will (GewahrsamsInhaber, Begleiter, eine dem Opfer zur Hilfe eilende Person)* Bei dieser Begehungsform geht die Gewaltanwendung oder Drohung der Wegnahmehandlung zeitlich voraus* Die Gewalt gegen eine Person kann erfolgen durch:

- gewaltsames Entreißen oder gewaltsame Herausnahme eines Gegenstandes;
- Niederdrücken oder Niederwerfen des Opfers;
- Schläge mit der Hand oder der Faust;
- Aufschlagen mit dem Kopf des Opfers z*B. auf die Erde oder an die Wand;
- Niederwerfen und Treten;
- gewaltsames Fesseln, zum Teil auch gewaltsames Knebeln;
- Würgen;
- Einwirkung unter Anwendung von Waffen oder Gegenständen, die als Waffen benutzt werden* Folgende Gegenstände wurden als Waffen benutzt: Flaschen, Schlüsselbunde, Kleidungsgegenstände, z. B. ein Schal, die Gipshand u* a*

Die Art der Gewaltanwendung zeigt, daß diese in sehr unterschiedlicher Intensität erfolgt. Der Grad der Gewaltanwendung wird wie folgt differenziert:

- wahrnehmbare Schmerzen ohne Gesundheitsschädigung;
- Mißhandlung mit geringfügiger Gesundheitsschädigung;
- Körperverletzung, die zur Gesundheitsschädigung führt;
- Herbeiführung einer schweren Körperverletzung;
- Herbeiführung des Todes*

Bei der gewaltsamen Besitzsicherung erfolgt die Gewaltanwendung oder Drohung zeitlich nach der Wegnahme. Sie dient